

Verein Sachsens Wege
c/o Ivo Partschefeld
Weydemeyerstraße 63e
09117 Chemnitz
info@sachsenswege.de



«Stadt_Gemeinde» «Gemeindename»
«Anrede2» «AMTSBEZ_BM» «TITEL» «BM_NACHNAME»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

Chemnitz, den 23.12.2020

**Mitteilung gem. § 54 Abs. 3 S. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
Eintragung aller öffentlichen Wege in die Bestandsverzeichnisse**

Sehr «Anrede» «AMTSBEZ_BM» «TITEL» «BM_NACHNAME»,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mitteilung vom 12.12.2020 haben wir ein wesentliches Ziel erreicht. Das brisante Thema der übergeleiteten öffentlichen Wege i. V. m. der eintretenden negativen Publizität der Bestandsverzeichnisse konnten wir flächendeckend bei allen sächsischen Gemeinden vorbringen. Wir stehen weiterhin hinter den klaren Entscheidungen des SächsOVG und unserem Kernziel, dass alle übergeleiteten Wege in die Bestandsverzeichnisse eingetragen und 2023 keine Privatwege werden.

Ohne unsere Mitwirkung hat die Linksfraktion einen Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zum Schutz des Bestands öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Freistaat Sachsen“ (Drucksache 7/4800) im Sächsischen Landtag eingereicht, der im Rahmen der ersten Lesung am 17.12.2020 in die zuständigen Ausschüsse verwiesen wurde. Über die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetzesvorlage kann in der Sache gestritten werden.

Aus den bisherigen Gesprächen mit Landtagsabgeordneten, Bürgermeistern, Gemeinde- und Stadträten wurde deutlich, dass eine Aufklärung über die Rechtsfolgen der „negativen Publizität“ dringend notwendig war und weiter ist.

Die Stellungnahme des SSG e.V. vom 15.12.2020 bestätigt die Gesamtproblematik und ist zumindest in einem Punkt rechtlich korrekt: Die Gemeinden können unseren Antrag, den wir als Mitteilung verstanden wissen wollen, rein aus formellen Gründen zurückweisen.

Bedauerlicherweise müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass vereinzelte Städte/Gemeinden androhen, einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid zu erlassen, wenn wir nicht unseren Antrag zurücknehmen. Es liegt uns, als auch den weiteren Mitgliedern, fern, eine jahrelange juristische Auseinandersetzung über die Zulässigkeit unseres Begehrens im Sinne von § 54 SächsStrG zu führen.

Unser Verein hat keine Einnahmen, sondern nur Ausgaben und lebt vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und Unterstützer. Um uns selbst vor Zeitaufwand, Widerspruchsverfahren und finanziellen Schaden zu schützen, ziehen wir hiermit unsere Mitteilung/Antrag vom 12.12.2020 zurück.

Betrachten Sie das Schreiben vom 12.12.2020 aus formalen Gründen als Informationsschreiben und nicht als verwaltungsrechtlichen Antrag. Mithin sich also keine Rechtsfolgen aus dem Schreiben ergeben.

Wir appellieren dennoch erneut, das Thema ernst zu nehmen und vor allem gemeinsam mit Ihren Stadt-/Gemeinderäten, Land- und Forstwirtschaftsunternehmen, sowie Rad-, Wander- und Reitvereinen Ihre Bestandsverzeichnisse zu prüfen. Das Thema nur in der Verwaltung zu behandeln, halten wir für nicht zielführend.

Wir werden die nächsten Monate und Jahre weiter nutzen, um medial die Öffentlichkeit und die politischen Vertreter zu informieren und aufzuklären. Unsere Hilfs- und Unterstützungsangebote an Sie, gelten weiterhin. Denn wir wollen in erster Linie mit Ihnen gemeinsam für unsere Bürger, Unternehmen und Touristen das aktuell öffentliche Wegenetz bewahren.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Menges



Hendrik Schulz



Ivo Partschefeld